

Spermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 6 fl., das Vierteljahr 3 fl., ein Monat 1 fl.

Mit Postversendung: halbjährig 8 fl., vierteljährig 4 fl. 50. Währ.

Redacteur: Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art werden in der Steinhauser'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg = Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Hügel & Fort in Leipzig. Das einmalige Einrücken einer einspaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 50. Währ. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhausen.

Nro. 230

Spermannstadt, Dienstag am 27. September

1864.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 1. September 1864.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 79 Mitglieder anwesend waren, wird in romanischer Sprache verlesen und ohne Bemerkung angenommen. Es wird ein durch den Abgeordneten Roth eingereichtes Gesuch der Gemeinde Bodenborf verlesen, in welchem dieselbe aus dem Grunde, weil sie halbwegs näher zu Keps, als zu Schäßburg gelegen ist, weil, wie der Engländer sagt, Zeit Geld ist, weil ihnen so der Doctor billiger zu stehen komme u. s. w. um Auscheidung aus dem Schäßburger Stuhlverbande und um die Einverleibung in den Keps Stuhlverband bittet. Dieses Gesuch geht an den Ausschuss für die neue Landeseinteilung. Es wird ein Gesuch dre Gemeinden (Schorsten und Abtsdorf, welches durch den Abgeordneten Joseph v. Sulntiu eingereicht wurde, verlesen, in welchem sie um ein Gesuch bitten, wornach das Recht ertheilt wird zur Ausrodung der neben den Allodialwäldungen auf den Gründen der kleinen Grundbesitzer wachsenden Bäume. Dieses charakteristische Gesuch wird über Antrag Murejannus dem Urbarial-Ausschuss zugewiesen. Ein Gesuch der Gemeinde Deutsch-Kreuz eingereicht durch den Abgeordneten Roth, um Auscheidung aus dem Schäßburger Stuhlverbande und Einverleibung in den Keps Stuhlverband wird dem Ausschuss für die neue Landeseinteilung zugewiesen. Dieses Gesuch ist gleichlautend mit jenem der Gemeinde Bodenborf. Ein drittes, ebenfalls durch den Abgeordneten Roth eingereichtes Gesuch der Gemeinde Meschendorf, ebenfalls um Auscheidung aus dem Schäßburger Stuhl und Einverleibung in den Keps Stuhl, wird gar nicht mehr verlesen, denn der Schriftführer Dr. Eugen v. Trauschenfels versichert, daß auch in diesem der „Engländer,“ und der „Doctor“ vorkomme. Das Gesuch wird an den Ausschuss für die neue Landeseinteilung gewiesen. Dasselbe Schicksal hat ein ebenfalls durch den Abgeordneten Roth eingereichtes Gesuch der Gemeinde Rablen, welche ebenfalls aus dem Schäßburger Stuhl heraus und in den Keps Stuhl hinein will. *) Präsident verkündet, daß der Reichsraths-Beschlusses-Ausschuss heute um 5 Uhr, der Ausschuss für die neue Landeseinteilung morgen um 9 Uhr Sitzung halten werde. Tagesordnung: Der bestätigte Gesuchartikel über die Abänderung der Bestimmung des §. 75 der provisorischen Landtagsordnung. Gabriel Mann: Der Ausschuss für die 3. f. Proposition, die Abänderung des §. 75 der prov. Landtagsordnung betreffend, hat seine Sitzung am 19. August 1864 gehalten, und der Bericht desselben lautet folgendermaßen: Seine k. k. Apostolische Majestät gerühte den am 13. Juli 1864 durch den bevollmächtigten k. Landtags-Commissär unterbreiteten und am 1. August 1864 confirmirten Gesuchartikel, betreffend die Abänderung des §. 75 der prov. Landtagsordnung, zurückzuschicken, mit dem Bemerkten, daß dieser Artikel im Sinne des §. 23 der Landtagsordnung zur Sanction unterbreitet werde. Die Abänderung dieses Gesuchartikels betrifft nur die letzte Alinea, wo statt des 15. Juli 1863, der 23. Mai 1864 bestimmt wird. Da nun der Ausschuss der Meinung war, daß die Regierung die beste Auslegerin ihrer Vorlagen ist, so beschloß er, dem Landtage diese

Abänderung zur Annahme zu empfehlen, und den Gesuchartikel in gewöhnlicher Form zur Sanctionirung zu unterbreiten. Es wird die vom Ausschuss beschlossene Eingangsformel zum Gesuche verlesen. Sobann das Gesuch selbst. Schließlich die Sanctionirungs-Clausel. Präsident resumirt und fordert das Haus auf, sich zu erklären, ob es das Gesuch annehmen und ob es dasselbe in der Fassung des Ausschusses annehmen wolle. Michael Bohatich: Er nimmt das Gesuch, so wie es herunter gekommen ist, an; aber in Bezug auf die Motivirung hätte er eine Bemerkung zu machen. Der Ausschuss hat motivirt, daß die Regierung das Recht habe, die Gesuche auszuliegen. Die Regierung hat das Recht die Gesuchsvorlagen zu interpretiren. Er glaube aber, daß, nachdem das Gesuch in dem Landtage verhandelt worden ist, nur dem Landtag und seiner Majestät dieses Recht zukommt. Deshalb erkennt er dieses Recht der Regierung nicht an, und macht eine jährlische Bemerkung in dem Texte dieses Gesuches, nämlich dort, wo steht: „während ihrer Anwesenheit bei dem Landtage.“ In dieser Beziehung will er, daß das Interpretationsrecht dem Landtage und der Regierung vorbehalten bleibe, und er will nicht, daß Jemand, der von dem Landtage krankheitshalber ausgeblieben ist, das Diktum entzogen werde; andererseits will er, daß, wenn Jemand auf längere Zeit aus dem Landtage ohne Urlaub ausbleibt, derselbe kein Diktum erhalten solle, wenn er aber mit Urlaub sich entfernt, soll er dasselbe erhalten. (Ho! Ho!) Präsident fragt: ob das Haus die Abänderung in dem bestätigten Gesuchartikel annehme; ob das Haus derselben zur a. h. Sanctionirung unterbreiten wolle? Moga vertheidigt die Motivirung des Ausschusses. Die Debatte wird geschlossen. Berichterstatter Mann vertheidigt den Satz, daß die Regierung das Recht habe, ihre Vorlage zu interpretiren. Präsident läßt über die Abänderung in dem bestätigten Gesuchartikel abstimmen. Der Gesuch-Artikel wird in der von seiner Majestät bestätigten Fassung angenommen. Eben so wird die Unterbreitung des Artikels zur a. h. Sanctionirung beschlossen. — Präsident fordert den Abgeordneten Klein auf, über den bestätigten Gesuchartikel, betreffend die Sanctionirung und Kundmachung der Landtags-Artikel für das Großfürstenthum Siebenbürgen, Bericht zu erstatten. Berichterstatter Klein betritt die Tribüne und referirt über den in Rede stehenden Gesuch-Artikel. Derselbe ist ganz unverändert bestätigt worden und der Ausschuss empfiehlt die Annahme desselben. Es wird die Einleitung, der bestätigte Gesuch-Artikel selbst und die Sanctionirungs-Clausel in den drei Landessprachen verlesen. Präsident resumirt und läßt, da Niemand zum Gegenstande spricht, abstimmen. Der Landtag nimmt den bestätigten Gesuchartikel an und beschließt, denselben der a. h. Sanction zu unterbreiten. Da der Gesuchartikel unverändert angenommen worden, unterbleibt die dritte Lesung. Die Texte der a. u. Repräsentationen, mit welchen die an der Tagesordnung stehenden beiden bestätigten Gesuch-Artikel der a. h. Sanction unterbreitet werden sollen, werden in den drei Landessprachen verlesen und angenommen. Die Eingabebeschreiben an den bevollmächtigten k. Landtags-Commissär, erklärt der Präsident, in der nächsten Sitzung vorlegen zu wollen.

Es erhält der Abgeordnete Buscariu das Wort zur Begründung seines Antrages wegen Modification der §§. 41 und 49 des Urbarialpatentes vom 21. Juni 1854, betreffend die Dotirung der Geistlichen und Schullehrer aus den Gemeinde-Hutweiden und Gemeinde-Wäldungen. Abg. Buscariu hat sich nicht vorbereitet, seinen Antrag mit einer dem Gegenstande würdigen Rede zu commentiren; weil er einerseits nicht gehofft hat, daß sein Antrag heute noch zur Tagesordnung kommen würde, andererseits weil seinen Anträgen jene Motive, die ihn bestimmt haben dieselben zu stellen, vorgehen; endlich glaubt Sprecher, daß der Gegenstand seiner Anträge so klar sei, so gemacht, daß dieselben kaum einer Commentirung bedürfen. Meine Herren, es ist bekannt, daß jene Kirchen und Schulen respective Geistliche und Lehrer, die Unterthanen waren, so arm an Dotirungen und Einkünften waren; ja im Gegentheil wissen wir aus der Geschichte, daß von den Romanen in vielen Theilen, sowohl die Kirchengüter als auch die Klostergüter confiscirt wurden, und somit sowohl die Kirchen als auch die Schulen der Armut preisgegeben wurden. Nachdem Siebenbürgen unter das glückliche österreichische Haus gekommen ist, hat die Regierung die große Noth, welche die Kirchen und Schulen, insbesondere die der Romanen, haben, anerkannt; die der Romanen sagt Redner, weil nur für die Schulen der anderen Nationen und Confectionen irgend wie mehr Sorge getragen war, trotzdem, daß auch bei den anderen Nationen und Confectionen, Schulen ohne hinreichenden Dotationen sich vorkanden. Und somit finden wir, daß von Kaiser Leopold herwärts alle herrlicher Combinationen gegeben haben, daß die Geistlichen und Schulen von den Gemeinden mit einer canonischen Portion aus dem Gemeindegut dotirt werden sollen. Er könnte mehrere solche Verordnungen citiren, aber wie er erwähnt hatte, war er nicht dazu vorbereitet; diese Verordnungen aber wird er jenem Ausschuss, dem dieser Antrag zur Vorberathung gegeben wird, zur Verfügung geben. Insbesondere finden wir mehrere solche Verordnungen im Wege der Administration, wo gesagt wird, daß romanische Kirchen mit 30—40 Joeh aus dem öffentlichen Gute dotirt werden sollen. In vielen Orten haben diese Verordnungen einen Erfolg gehabt, in vielen gar keinen; denn wir wissen, daß die Stände jedesmal sich der Vollbringung aller im Wege der Legislative vorgebrachten Verordnungen, widersetzt haben. Raum der Landtag von 1849, hat es für gut befunden, im Artikel 15 den Beschluß zu fassen, daß mit der Eintheilung der Weiden und der Wälder und mit der Urbarialregelung soll einer jeden Kirche und Schule eine canonische Portion gegeben werden, welche so groß sein soll, wie die durchschnittliche Ausdehnung einer Unterthanensession in dem respectiven Orte ist. Dergleichen hat auch die sächsische Universität im Jahre 1848 einen Beschluß gefaßt, wozu die Dotirung der Kirchen und Schulen aus der Session der Gemeinden gesehen soll. Nach dem Jahre 1848 ist in dieser Beziehung bis das Urbarial-Patent vom Jahre 1854 erlassen wurde, nichts geschehen. Dieses Patent hat vieles aus dem Urbarial-Gesetz von 1847 angenommen, aber es hat den Artikel 15 vom Jahre 1847, wie wir wissen nicht aus welcher Ursache, übergegangen; denn die Artikel 41 und 49 des Patentes enthalten etwas ganz anderes, als was in dem Artikel 15 vom Jahre 1847 beschlossen ist. Es ist möglich, daß jene, die dieses Patent gemacht haben, der Meinung waren, daß es sich von selbst verstände, daß die Geistlichen und Lehrer wenigstens mit einer ganzen Session dotirt werden müssen, sie haben gedacht, daß die §§. 41 und 49 des Urbarial-Patentes besser dafür sorgen werden, als die Disposition des Artikels 15 vom Jahre 1847. Wir sehen aber, daß die Disposition der §§. 41 und 49 sehr ungünstige Folgen gehabt, denn die Geistlichen und die Lehrer in den Comitaten erhielten wenig, weil die allgemeinen Weiden klein sind, aus der einzigen Ursache, weil die gewesenen Grundherrn aus jenen für sich occupirt haben, so daß für die Gemeinden kaum der Ort neben dem Dorfe frei blieb — der sogenannte verbotene Platz. Er hat selbst Fälle gesehen, wo die Gemeinde-Session unter die Mitglieder vertheilt wurde, aus welcher jedes Mitglied kaum ein Joeh

Anregungen.

Erste Liebe oder: Herz und Verstand.

(Fortsetzung.)

Er trat also in die Wohnung der Schwestern Luden ein. Er hatte die erwünschte Gelegenheit, ein Gespräch anzuknüpfen. Es geschah in einem sehr ungewohnten Tone. Die Tante, wie es schien, eine gemüthliche, gute Frau, sprach ermunternd mit, und so war ein halbes Stündchen verplaudert worden. Jetzt aber glaubte Ludwig gehen zu müssen. Die Tante sprach bei dem Abschied verbindliche Worte, in Erinnerung jener Gefälligkeit auf dem Friedhof, wozu die Mädchen ihr erzählt. „Er werde in müßigen Stunden gerne gesehen sein,“ waren ihre letzten Worte an Ludwig, da er sich empfahl. In träumerischer Erstarrung stieg er die Treppe hinauf, als unversehens die heimkehrende Julie vor ihm stand. Welche Überraschung. Er redete sie verworren an: „daß er Tante und Schwester besucht habe, und daß — und — und —“ Seine Verwirrung und seine Hast waren köstlich. Wenigstens schien Julie, der eine eigene schöne, verklärte Ruhe eigen war, sich im Inneren daran zu ergötzen. Sie hatte ihn im ersten Augenblicke errathen, den mit Verwirrung überglänzenden Jüngling, der, weil er die Tante und die Schwester besucht, wie auf einer unrichtigen That ertappt, fast unbehilflich vor Julien stand, etwas sagen wollte und das Rechte nicht finden konnte. Ein Dritter hätte in dieser Lage von ihm, weiß Gott, was glauben können. Julie hatte den Zusammenhang seiner Verlegenheit schon heraus. O Weiber! Wo blieb euch etwas verborgen, was im Herzen der Männer vorgeht? — Ludwig erwachte erst draußen auf der Straße zum Bewußtsein dessen, daß Julie wohl in einer Art ihre paar Worte mit ihm gewechselt habe,

die ihn zum Weiten ermunterten. Schon sah er eine göttliche Zukunft vor sich — träumte sich weit, weit hinaus in all' die Wonne, die da kommen konnten — kommen würden. So glücklich, wie der Mensch nur einmal im Leben ist, wo seine Vorstellungen von Liebe und Liebesgenuß im ersten Wachwerden noch so keuch und lauter sind, wie die Wirklichkeit sie nicht darbietet. Der bessere Theil der Liebe ist wohl auch derjenige der Träume, nicht der Genuß selbst. Ludwig wußte nun die bestimmte Stunde, wann Julie zu Hause sein werde. Er hatte sie bald besucht und bald wieder besucht. Was ist da viel zu erzählen? — Man empfangt ihn allemal recht freundlich. In einigen Wochen war er ein vertrautes Mitglied des kleinen Familienkreises; für die empfängliche Julie aber der unendlich glückliche Geklebte. Sie lebten schöne Tage zusammen. Ludwig, dem sich die näheren Verhältnisse Juliens bald klar genug eröffnet hatten, sah auch in dem Schicksal seiner Geliebten, deren erste Bekanntschaft seinem abenteuerlichen Sinn geschmeichelt hatte, etwas Hineinziehendes, Deutungsvolles. Die Geschwister Luden waren die letzten Abkömmlinge einer alten, einst angesehenen und wohlhabenden, durch böse Umstände herabgekommenen Familie aus dem Elsaß. Sie hatten Leipzig zu ihrem Aufenthalts gewählt, weil der Ort, schon früher von ihnen gekannt, zur Abnahme der Arbeiten Mathildens und besserer Verwerthung der Talente Juliens sich besonders eignete. So lebten sie bei einer klugen Verwaltung des mittelmäßigen Einkommens, ein schon geordnetes, einfaches, wohlthuendes Leben. Juliens glückliches Temperament und die klare Reinheit ihrer Wünsche brachte eine Stimmung in den mäßigen häuslichen Comfort, die sie über ihre äußerlich beengte scheinende Lage geistig erhob und den anspruchslosen Wesen neben der eigenen stillen Glückseligkeit, die Verehrung aller Derer erwarb, die sie kannten. Ludwig fühlte sich in dem Anschauen solch' geistiger und gemüthlicher Lebenswürdigkeit wie aus dem Gedränge der eigenen, früher scheinbar widerstrebenden Empfindungen eines unsterblichen Gemüthes wiedergefunden. Er freute sich seiner selbst, indem er in seinem Mädchen den Rest seines verflachten Jäh's erkaunte. Auch Julie fand in ihm alle die Eigenschaften, die den Mann einem geistreichen weiblichen Wesen liebenswürdig machen müssen. Daß sie durch ihren Umgang diesen Eigenschaften eine gewisse Läuterung gegeben, bestimmte sie zu größerer Anhänglichkeit an ihr eigenes Werk. Kurz, sie waren die unendlich glücklich Liebenden, deren Glück nur der verheeren kann, den sein gutes Schicksal je solchen Zustand hat kosten lassen. Ludwig Mengen und Julie Luden liebten sich schon ein Jahr lang, so sorgenlos, so ganz in und durch sich selbst beglückt, wie nur die erste Liebe es sein kann. Was die Liebenden zuerst aus ihrem Glückseligkeitstraum aufblicken machte, war der Umstand, daß ein reicher Edelmann aus der Gegend, aus welcher Julie stammte, nach Leipzig gekommen war, um eine kleine letzte Familienangelegenheit mit seinen Anverwandten zu schlichten, sich in Julien verliebte und mit dem Antrag, daß er sein, nicht auf dem rechtlichen Wege überkommenes, einjähriges Lüdensches Vermögen mit dem letzten Sprossen des verunglückten Hauses theilen wolle, um Juliens Hand warb. Er erhielt eine förmliche Zurückweisung. Aufgebracht darüber, war er ungeschickt und roh genug, um der Sache, die bisher von Julen geheim gehalten worden, auf den Grund zu kommen, dieselbe zu veröffentlichen. Ludwig war unterdessen von seiner Geliebten vor jeder Mittheilung um das Gehehene bewahrt worden. Da hatte sich der zurückgewiesene Freier halb die Ueberzeugung verschafft, daß der junge mittellose Student ihm im Wege steht. Gemeine Eifersucht und Zorn trieben ihn an, Ludwigen eine öffentliche Sotise anzuhäufeln. Was war die Folge? Sie schossen sich, und Ludwig erhielt eine gefährliche Wunde. Nun trat der entschiedene Charakter Juliens in sein volles Licht. Hatte sie sich bisher hingegeben in Liebe und Treue, so nahm sie jetzt feinen Anstand, selbst dem Urtheil der oft schonungslosen Welt gegenüber, ihre gränzenlose Anhänglichkeit an ihren Geliebten zu bewahren. Sie pflegte

die ihn zum Weiten ermunterten. Schon sah er eine göttliche Zukunft vor sich — träumte sich weit, weit hinaus in all' die Wonne, die da kommen konnten — kommen würden. So glücklich, wie der Mensch nur einmal im Leben ist, wo seine Vorstellungen von Liebe und Liebesgenuß im ersten Wachwerden noch so keuch und lauter sind, wie die Wirklichkeit sie nicht darbietet. Der bessere Theil der Liebe ist wohl auch derjenige der Träume, nicht der Genuß selbst. Ludwig wußte nun die bestimmte Stunde, wann Julie zu Hause sein werde. Er hatte sie bald besucht und bald wieder besucht. Was ist da viel zu erzählen? — Man empfangt ihn allemal recht freundlich. In einigen Wochen war er ein vertrautes Mitglied des kleinen Familienkreises; für die empfängliche Julie aber der unendlich glückliche Geklebte. Sie lebten schöne Tage zusammen. Ludwig, dem sich die näheren Verhältnisse Juliens bald klar genug eröffnet hatten, sah auch in dem Schicksal seiner Geliebten, deren erste Bekanntschaft seinem abenteuerlichen Sinn geschmeichelt hatte, etwas Hineinziehendes, Deutungsvolles. Die Geschwister Luden waren die letzten Abkömmlinge einer alten, einst angesehenen und wohlhabenden, durch böse Umstände herabgekommenen Familie aus dem Elsaß. Sie hatten Leipzig zu ihrem Aufenthalts gewählt, weil der Ort, schon früher von ihnen gekannt, zur Abnahme der Arbeiten Mathildens und besserer Verwerthung der Talente Juliens sich besonders eignete. So lebten sie bei einer klugen Verwaltung des mittelmäßigen Einkommens, ein schon geordnetes, einfaches, wohlthuendes Leben. Juliens glückliches Temperament und die klare Reinheit ihrer Wünsche brachte eine Stimmung in den mäßigen häuslichen Comfort, die sie über ihre äußerlich beengte scheinende Lage geistig erhob und den anspruchslosen Wesen neben der eigenen stillen Glückseligkeit, die Verehrung aller Derer erwarb, die sie kannten. Ludwig fühlte sich in dem Anschauen solch' geistiger und gemüthlicher Lebenswürdigkeit wie aus dem Gedränge der eigenen, früher scheinbar widerstrebenden Empfindungen eines unsterblichen Gemüthes wiedergefunden. Er freute sich seiner selbst, indem er in seinem Mädchen den Rest seines verflachten Jäh's erkaunte. Auch Julie fand in ihm alle die Eigenschaften, die den Mann einem geistreichen weiblichen Wesen liebenswürdig machen müssen. Daß sie durch ihren Umgang diesen Eigenschaften eine gewisse Läuterung gegeben, bestimmte sie zu größerer Anhänglichkeit an ihr eigenes Werk. Kurz, sie waren die unendlich glücklich Liebenden, deren Glück nur der verheeren kann, den sein gutes Schicksal je solchen Zustand hat kosten lassen. Ludwig Mengen und Julie Luden liebten sich schon ein Jahr lang, so sorgenlos, so ganz in und durch sich selbst beglückt, wie nur die erste Liebe es sein kann. Was die Liebenden zuerst aus ihrem Glückseligkeitstraum aufblicken machte, war der Umstand, daß ein reicher Edelmann aus der Gegend, aus welcher Julie stammte, nach Leipzig gekommen war, um eine kleine letzte Familienangelegenheit mit seinen Anverwandten zu schlichten, sich in Julien verliebte und mit dem Antrag, daß er sein, nicht auf dem rechtlichen Wege überkommenes, einjähriges Lüdensches Vermögen mit dem letzten Sprossen des verunglückten Hauses theilen wolle, um Juliens Hand warb. Er erhielt eine förmliche Zurückweisung. Aufgebracht darüber, war er ungeschickt und roh genug, um der Sache, die bisher von Julen geheim gehalten worden, auf den Grund zu kommen, dieselbe zu veröffentlichen. Ludwig war unterdessen von seiner Geliebten vor jeder Mittheilung um das Gehehene bewahrt worden. Da hatte sich der zurückgewiesene Freier halb die Ueberzeugung verschafft, daß der junge mittellose Student ihm im Wege steht. Gemeine Eifersucht und Zorn trieben ihn an, Ludwigen eine öffentliche Sotise anzuhäufeln. Was war die Folge? Sie schossen sich, und Ludwig erhielt eine gefährliche Wunde. Nun trat der entschiedene Charakter Juliens in sein volles Licht. Hatte sie sich bisher hingegeben in Liebe und Treue, so nahm sie jetzt feinen Anstand, selbst dem Urtheil der oft schonungslosen Welt gegenüber, ihre gränzenlose Anhänglichkeit an ihren Geliebten zu bewahren. Sie pflegte

oder auch weniger bekam, folglich auch die Geistlichen und die Lehrer kaum ein bis zwei Joch bekommen haben. Er glaubt, daß die Intention des Patentes vom Jahre 1854 nicht dahin gerichtet war, daß die Geistlichen und die Lehrer ein halb Joch, oder in einigen Orten sogar nur 1/2 Joch bekommen sollen. Und wo diese Eintheilung geschehen ist, bekamen sie fast gar nichts. An vielen Orten, bekamen sie, was nur recht ist, dort wo die Grundbesitzer bei der Verhandlung zugegen waren, (denn die Grundbesitzer in den Comitaten, was recht ist, sind sehr liberal) mehr. Aber in den meisten Orten sind die Grundbesitzer nicht zugegen bei der Verhandlung, sondern die ganze Sache ist den Advocaten zugewiesen, und es ist bekannt, daß die Advocaten im Stande sind, für jede Furche Erde einen 10jährigen Proceß zu führen, um nur Processual-Kosten erheben zu können. (Seitenstück!)

Da man einseh, daß die Sache nicht ganz gut von Statten gehe, wurden mehrere Reclamationen von Seiten der Ordinarate gemacht, in Folge deren sowohl das Justizministerium, als auch die Hofkanzlei eine Verordnung erließ, daß die Urbarralgerichte für die Dotirung der Geistlichen und Lehrer sorgen sollen. Aber die Urbarralgerichte haben diese Verordnungen nicht beobachtet, entweder weil sie nicht wollten oder nicht konnten. Deshalb hat er sich die Freiheit genommen, in Beziehung auf die SS. 41 und 49 aus dem Urbarral-Patente den Antrag zu machen, der folgendermaßen lautet: (Er liest den Antrag.) Aus diesem, sagte er, sieht man, daß er die Stillföhrung der SS. aus dem Urbarral-Patente beibehalten hat, und nur dort, wo die Geistlichen noch keine portio canonica erhalten haben, hat er gesagt, daß dieselben eine bekommen sollen, wenigstens so groß, als eine Urbarral-Sessio ist. Seine Absicht war, daß die Geistlichen und Lehrer eine Dotation bekommen sollen; die Art, wie dies geschehen soll, überläßt ich dem hohen Landtage zu beurtheilen, wie er am besten finden werde. Wenn der Ausschuß der für diesen Gegenstand gewählt wird, mich zur Auseinandersetzung meiner Ansicht rufen wird, werde ich gerne folgen. In der Uebersetzung, daß der Landtag vom Jahre 1864 nicht weniger liberal sein wird, als jener von 1847 und die National-Universität von 1848, empfiehlt er diesen seinen Antrag dem h. Hause zur Annahme, damit er denselben einem Ausschusse geben solle, und zwar jenem, welcher für die Urbarralgegenstände bestimmt ist.

Präsident fragt, ob das Haus den Antrag an den Urbarral-Ausschuss weisen wolle.

Rekte (Regrutiu) ist dafür, doch solle man dabei einen Termin bestimmen.

Präsident ist gegen die Bestimmung eines Termins; man solle nur die „möglichste“ Beschleunigung empfehlen.

Der Antrag Buscarius wird angenommen und die Sitzung geschlossen.

Landtags-Ausschuss.

In der Sitzung vom 24. September 1864 hat der Ausschuss für die Vorbereitung der Regierungsvorlage, betreffend Änderungen in der politischen Eintheilung des Landes wohl beschlossen, daß bei der Aufzählung der neuen Municipien nach dem Beispiele der Regierungsvorlage auch eine zweite Bezeichnung in Parenthesen aufgenommen werden solle, wie aber diese Parenthesen-Bezeichnung lauten soll, wird erst in der nächsten Sitzung festgestellt werden. Für die Beibehaltung der Parenthesen-Bezeichnung haben 12, gegen dieselbe 9 Mitglieder (alle der romanischen Nationalität angehörig und ohne Ausnahme alle anwesenden romanischen Mitglieder) gestimmt. So unwesentlich der Streitgegenstand zu sein scheint, es liegt demselben unweifelhaft ein principieller Gegensatz zum Grunde. Darum wäre denn auch eine Einigung in dieser Angelegenheit der sichere Vorbede einer glücklichen Lösung der immerhin schwierigen Aufgabe. Der gefasste Beschluß hat daher die Hoffnung auf eine befriedigende Erledigung dieser Angelegenheit wieder belebt.

Siebenbürger Eisenbahn.

Wien, 22. September. Der „O.B.“ schreibt: „Die Vertreter des Herrn Biederling haben bei den Concessions-Stipulationen, welche im Handelsministerium berathen werden, ganz genaue und entschiedene Forderungen erhoben, welche in die Urkunde aufgenommen werden sollen, um jeder späteren Auslegung vorzubeugen. Zu diesen Punkten gehört vor Allem die Festsetzung, wann der geforderte Zuschuß zur Auszahlung der gewährleisteten Zinsen von der Staatsverwaltung zu leisten ist? Die Vertreter des Concessionswerbers bestanden darauf, daß, nachdem die Verwaltung sechs Wochen vor Fälligkeit eines Zinscoupons den beläufigen Bedarf der hohen Staatsverwaltung angezeigt hat, der Zuschuß zum Termin, vorbehaltlich der Nichterfüllung der Rechnung, zu leisten sei. Das Handelsministerium will diesen Betrag nur als Vorzuschuß ausfolgen lassen. Jedemfalls scheint man davon abgegangen zu sein, die Ausfolgung des Zuschusses von der nachträglichen Revision der Rechnungen abhängig zu machen; hingegen besteht noch eine Differenz wegen der Intercallar-Zinsen, welche die Repräsentanten der Regierung nicht in die Ausgabeposten einreihen wollen. Eine andere Stipulation betrifft die Stellung des landesf. Commissärs, dessen Ueberwachung des ganzen Unternehmens, dessen unbeschränkte Macht und Autorität vor Ausführung der Beschlüsse der Direction und Verwaltung sich geltend zu machen hat; sobald mit dessen ausdrücklicher

ihn am Krankenbette durch die Tage und Nächte, und erwarb sich das ausdrückliche Recht auf die Dankbarkeit ihres Pfinglings.

Während dessen Krankheit und allmählicher Genesung besuchten ihn mehr und mehr auch wieder seine Freunde, von denen sich Ludwig seit seiner Liebhaft völlig abgeschlossen hatte. Friedrich, der ihn gleichsam als durch diese Liebhaft rettungslos verloren, aufgegeben hatte, und auch von Ludwig, den er erst von seiner Werrirung zu überzeugen gesucht, in dieser Zeit vollends war vermieden worden, fand sich zuerst wieder ein, um am dem Unfall seines Freundes herzlich Theil zu nehmen. Er unterstützte Julien in ihrem ermüdenden Geschäft der Nachtwache am Krankenlager des Freundes und lernte das Mädchen hier wahrhaft schätzen.

Wenn er sich aber mit Ludwig allein befand, was immer häufiger geschah, als Julie den Geliebten schon allein der Sorge des bereitwilligen Freundes überlassen konnte, so begann dieser die Anfrage bei Ludwig, was er nun nach diesem Vorfall, der sein „Verhältniß“ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zu thun gedenke?

Ludwig wußte nicht Anderes zu antworten, als daß er seine Lage für schlimm anerkennen müsse. Julien betrachtete, und so seine und der Geliebten Handlungsweise vor der Welt rechtfertigen? Dies erlaubten ihre Verhältnisse nicht.

Friedrich erinnerte, wie er von der unklugen Neigung stets abgemahnt und die üblen Folgen verkündet habe. Sein Freund fing an, seine Werrirung einzusehen.

(Fortsetzung folgt.)

(Eingelendet.)

Locales.

Ich setze vor der Hand diesen Titel oben auf, wiewohl ich noch nicht ganz im Reinen mit mir bin, welche Aufschrift zu dem nachstehenden Opus am besten passen würde.

Zum Landtage — da konnten sie ebenfalls mit dem Titel eines Ge-

oder stillschweigender Zustimmung ein Beschluß ausgeführt wurde, soll keine posteriore Beanständigung statthaben können. Die Bestimmung, ob die zu zahlenden Steuern, ferner die etwaigen Zinsen für den Estkompt der Wechsel, welche die h. Staatsverwaltung statt des Barvorschusses ausfolgen wollte, und dgl. in die Betriebsausgaben zu stellen sind, befindet sich eben in der Discussion. Man glaubt, daß diese Woche noch die Verhandlung zu Ende geführt wird; eine Beschlußfassung jedoch dürfte noch längere Zeit auf sich warten lassen.“

Der zu Verona am 26. v. Mts. verstorbene pensionirte Hauptmann Nicolaus Maffong hat seinen Schwager S. zum Universalerben von 30,000 fl. ernannt, der jedoch nur auf Lebenszeit die Interessen zu begehren hat. Nach dessen Tode geht dieses Vermögen an die k. k. siebenbürgischen Regimenter der Art über, daß von den entfallenden Interessen die in denselben zu Stabsoffizieren vorrückenden Hauptleute je Eintausend Gulden erhalten sollen.

Oesterreich.

Wien, 22. September. Se. k. k. apostol. Majestät haben im Laufe des heutigen Vormittags Privataudienzen zu ertheilen geruht.

Ueber die Einzelheiten der Allerhöchsten Anknst in Komorn berichtet der „N. Lloyd“: Um 10 Uhr hielt Sr. Majestät den Einzug in die Stadt Komorn. Zu beiden Seiten der Straßen, die Sr. Majestät passirte, hatte sich eine dichtgedrängte Menschenmenge eingefunden, welche Sr. Majestät mit Lärmrufen begrüßte. Am Brückenschlusse hatten sich die Vertreter der Stadt zum Empfang des Kaisers aufgestellt. Se. Majestät fuhr direct nach der Festung, besichtigte dieselbe in allen Theilen und traf um 1/2 12 Uhr im großen Festungshofe vor der Wohnung des Festungskommandanten ein, wo sich schon früher der k. Statthalter von Ungarn F. v. Graf Palffy, der Landescomandant F. v. Graf Coronini, der Cardinal-Primas, mehrere hohe ung. Würdenträger, Magnaten, Comitatsvorstände und Stuhlrichter versammelt hatten. Se. Majestät begrüßte die Anwesenden, die ein dreimaliges Hohen ausbrachten, mit herzlichen Worten, ließ die aufgestellte Ehrencompagnie besichtigen und begab sich hierauf in die hiezu vorbereiteten Appartements, wo Se. Majestät eine zweifündige Audienz ertheilte, mehrere Bittschreiben entgegennahm und Se. Eminenz den Cardinal-Primas, ferner die Bischöfe Kanolden von Veszprim, Simor von Raab und Peiler von Balzen, dann der Prälaten von St. Pölten und den Abt von Martinsberg empfing. Hierauf erfolgte die Vorstellung der Civilbehörden, Generale und Offiziere. Später fand ein Diner zu 50 Gedecken statt, zu welchem die oben genannten Herren und Würdenträger geladen waren.

Wien, 23. September. In der gestrigen Ministerrathssitzung wurde die Einberufung des Reichsrathes für den 8. November beschlossen. Der Grenzregulirungsausschuss hat eine Linie vereinbart, welche zunächst dem betreffenden Kriegsministerium zur Prüfung mitgetheilt wird. (B. L.)

Der Staatsminister Ritter v. Schmerling, welcher aus Jßl an gekommen ist, wohnte einer Ministerconferenz bei und kehrt wieder nach Jßl zurück.

Freiherr v. Bach erhielt wahrscheinlich im Hinblick auf den französisch-italienischen Vertrag, die Weisung mit Abfertigung seines Urlaubs demnächst nach Rom zurückzukehren.

Militärbefreiung. Der „O. A.“ zufolge hat das Kriegsministerium bewilligt, daß denjenigen Schülern des letzten Jahrganges an den Obergymnasien, welchen in Anbetracht des Umstandes, daß sie nur gute und nicht vorzügliche Fortgangselassen erlangt haben, die Militärbefreiung im Falle ihrer Aftentzung nicht zukommt, zur Ablegung ihrer Maturitätsprüfung, wenn sie darum ansuchen, ein einjähriger Urlaub, jedoch nur in den Friedenszeiten ertheilt werden dürfe.

Der „Vorhaster“ schreibt: Es scheint nicht sobald eine Conferenz stattfinden zu sollen, da die Verhandlungen außerhalb der Conferenz mit erneutem Eifer fortgesetzt werden. Die für die nächsten Tage erwartete Anknst des englischen Staatsmannes Lord Clarendon in Wien scheint sich auch auf die Kriegs- und Friedensfrage zu beziehen und den Versuch zu involviren, Einiges für Dänemark zu retten. Sollte die Mission Clarendon's in der That auf derartige Pläne gerichtet sein, so prophesirt man derselben keinen besonders günstigen Erfolg, da es der diplomatischen Ueberredung nicht gelingen kann, etwas von dem zurückzugewinnen, was durch Schwert und Präliminar-Friedensschluß für Dänemark verloren gegangen ist. Ob die Verlöbten richtig ist, daß die Sendung Clarendon's eine Annäherung Englands an Oesterreich überhaupt zum Zwecke habe, können wir nicht beurtheilen.

Aus Lnd an berichtet die „Allg. Ztg.“, daß durch die Eskantung der Kaiserin von Rußland in Jugenheim und die dadurch bedingte spätere Abreise des Kaiserpaars nach Friedrichshafen mehrfache Änderungen im Reiseziel desselben eingetreten seien. So unterblieb der beabsichtigte Besuch in Hohenjswangau und werde der Kaiser von seiner über Frankfurt a. M. nach Potsdam angetretenen Reise nicht mehr nach Friedrichshafen, sondern nach Stuttgart zurückkehren.

Gzeronowiz, 19. Sept. Eine kürzlich erlassene Verordnung des Justizministeriums ordnet an, daß die Gerichte der Bukowina die Verhöre der Angeklagten und Zeugen in der Muttersprache des Vorgeladenen vor-

selben gegen seinerzeitige Ueberlassung des „Vorhaster“ wieder zurückzustellen.

Das Blatt des „Casimir“, vulgo „Fremdenblatt“ findest Du nicht vor, denn dasselbe ist eben durch freundliche Vermittlung des Casinodieners einem unapflichten Casinomitglied D, welches ernste Heirathsanträge wohl gerne liebt aber nicht machen will, zur Zerstreung in häßlicher Einsamkeit übergeben worden.

Der Herr B wieder, wahrscheinlich ein Landtagsdeputirter, welcher sich selbst schwarz auf weiß sehen will, ist mit den langathmigen Landtagsberichten der „Germanistädter Zeitung“ — dieser unschuldigen — beschäftigt und ist es daher auch nicht möglich, das dort vorfindige interessante „Theaterreferat“ zu lesen; denn der factische Verfasser — audirt eben seine Rede noch einmal.

Die Schlesinger'sche „Morgenpost“ findest Du in den Händen des Herrn F, der sich so ungetreulich mit derselben verbunden hat, daß sie mit ihm nothgedrungen sehr schmähtliches Ende erlitten wird.

Der Herr G endlich, der sich um die politischen Tagesereignisse nicht kümmert, wirft sich mit umso größerer Haft auf die illustrierten Blätter. Ich sage: „wirft sich“ in des Wortes verwegener Bedeutung — denn Du kannst den „Ritter“, die „Fliegenden Blätter“, die „Waldbheim“ unter jenem Theile jenes herrlichen Menschen verwahrt haben, welchen ich mit Rücksicht auf ein „adeliges Casino“ nicht nennen mag.

Hiermit nicht genug — wehrt derselbe alle gerechten Ansprüche auf den „Figaro“, die „Gartenlaube“ und Gadländers „Ueber Land und Meer“ in so unweiblicher Art von sich ab, daß er sich — zum Zeichen der Weisheitsgründung — auf diese Blätter mit beiden Ellenbogen auflegt und die Leipziger „Illustrirte“ lesend hoch in der Hand hält.

Insbeson dere diesen Herren wünschte ich weit über Land und Meer. Wenn Du nun aber doch, mein freundlicher Leser! überhaupt Etwas lesen möchtest — so würde ich Dir rathen: dem Lesevereine im Wänschebuch die Anschaffung des „Sebastian Brunner“ oder jener „Commentare“ zu empfehlen, welche ein Herr unter vielem Anderem auch zum allgemeinen Bürger,

Der B wieder, ein Scheinconstituioneller, verbirgt die „Const. Oesterreichische“ hinter dem Ganapöppelster und leidet mit unsäglicher Langweiligkeit die Offenbarungen des „Vorhaster“, indem er dem Herrn C den schon etwas müde gewordenen „Wanderer“ mit dem Gesuchen übergibt, ihm den-

*) Speziell hierhäuslicher Ausdruck.

nehmen haben; betreffs der entscheidenden Stellen muß dies ohne Ausnahme geschehen. Bei Eidesablegungen muß das hierüber aufgenommene Protocol, mindestens aber die Eidesformel in der Originalsprache verfaßt, und die Schlussverhandlungen bei Angeklagten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, müssen in ihrer Sprache abgehalten werden. Auch die amtlichen Drucksorten, Vorladungen, Decrete, Coicte u. sollen außer der deutschen auch in den zwei übrigen Landesprachen, der rumänischen und ruthenischen, Angebracht und nach Bedürfnis verwendet werden.

Die telegraphische Nachricht, daß bei der hiesigen Bürgermeisterrwahl der Regierungscandidat v. Alth durchgefallen und der Gutsbesitzer Petrowicz gewählt wurde, ist nicht in dem Sinne aufzufassen, daß der letztere zum Bürgermeister nur gewählt wurde, weil er ein Candidat der Opposition gewesen. Wir haben hierzulande keine Opposition, am allerwenigsten in unserer Hauptstadt. Diese steht zur Verfassung wie ein Mann, und hat es bei vielen Anlässen klar und unzweideutig bewiesen. Er. Alth wurde, wie es scheint, lediglich darum nicht gewählt, weil sich Viele nicht entschließen konnten, „einen Protestanten“, womit man hier, wie in den Nländern überhaupt, sehr seltene Begriffe verbindet, an die Spitze der nur zum geringsten Theile von Protestanten bewohnten Stadt zu wählen.

Kemberg, 20. Sept. (Ein politischer Sträfiling entkommen. Zur Flucht des Fürsten A. Sapieha. Rundreise des Statthalter's.) Vorgehen ist der kürzlich vom hiesigen Kriegsgerichte wegen Hochverrath und Störung der öffentlichen Ruhe zu sechs Jahren schweren Kerkers verurtheilte Eugen Werychowski aus der Haft im Untersuchungsarrest des hiesigen k. k. Landesgerichtes in Straffassen, aus welchem er binnen wenigen Tagen zur Verbüßung seiner Strafe in eine Festung transportirt werden sollte, entkommen, indem sich derselbe als Dame verkleidet an drei Damen angeschlossen, welche einen Zelennachbar besuchten. Dagegen wurde ein gewisser Schwarz, ehemals Ordnungsaufsicht, eingebracht, auf welchen wegen Verdrachtes der Beschränkung der Flucht des Fürsten A. Sapieha gefahndet wurde. Der Statthalter von Galizien, Graf Mensdorff-Pouilly, hat, auf einer Rundreise durch Galizien begriffen, am 14. d. M. Sambor berührt und wurde daselbst festlich begrüßt und die Stadt geschmückt und illumirt. Derselbe hat auch vier vom dortigen Kriegsgerichte Verurtheilte begnadigt.

Deutschland.

Berlin, 22. Sept. Die „Kreuzzig.“ erfährt aus Stuttgart, daß der k. württembergische Minister des Aeußeren Baron Hügel die erbetene Entlassung erhalten habe.

Berlin, 22. September. Die heutige „Provincial-Correspondenz“ schreibt:

Die Regierung gibt sich schwerlich der Täuschung hin, daß sich durch den Erfolg der äußern Politik die Parteilichkeit im Innern plötzlich geändert habe; sie sei daher auf die unvermeidliche Erneuerung des Kampfes gefaßt und gerüthet, vermöge jedoch die Hoffnung auf Veröhnung nicht aufzugeben, weil sie es für unmöglich hält, daß die Erungenschaften des Krieges nicht wesentlich dazu beitragen sollten, den Widerspruch gegen die Armeoorganisation abzuschwächen und die Verständigung in der Militärfrage zu erleichtern.

In dem Artikel heißt es weiter: Vom Augenblicke an, wo eine Verständigung erfolgt, würde der Streit betreffs des Staatshaushalts und der Auslegung der Verfassung seine thatsächliche Bedeutung verlieren. Die Regierung befreitet dem Landtage weder sein verfassungsmäßiges Recht in Bezug auf die Gesetzgebung, noch das Recht der Steuerbewilligung; der Streit bestehe nur darüber, ob die Reorganisationskosten als neue Ausgaben behandelt und gestrichen werden können.

Ein weiterer Artikel der „Pro. Corresp.“ sagt in einer Besprechung über die künftige Herrschaft in den Herzogthümern:

Es sei zu erwarten, daß die deutschen Großmächte sich in kurzem mit dem Bunde über die Art und Weise verständigen, wie die Prüfung der auf Goldstein bezüglichen Ansprüche zugleich im Zusammenhang mit den übrigen für die schließliche Gesamtentscheidung in Betracht kommenden Rechten und Ansprüchen erfolgen kann, und daß zu diesem Behufe eine richterliche Instanz berufen wird.

München, 22. Sept. Legationsrath Zepplm und Oberfinanzrath Geyler aus Stuttgart, und Director Hemker aus Naßau sind zu Solbvereinsverhandlungen hier anwesend. Es werden gemeinsame Schritte beschlüssigt.

Kiel, 22. Sept. Die heutige „Kieler Ztg.“ meldet: Dem Vernehmen nach wird von Baden der Antrag beim Bunde gestellt werden, dem Großherzog von Oldenburg eine Präclussivfrist für Einreichung der Rechtsbegründung seiner Erbfolgangsansprüche zu stellen.

Frankeich.

Paris 22. September. Die „Opinion nationale“ meldet, daß die Ratificationen der französisch-italienischen Convention am 20. d. ausgetauscht wurden.

Paris, 23. September. Der „Moniteur“ reproduirt den gestrigen Artikel des „Constitutionnel“ gleichzeitig mit einem Auszuge einer Circulardepeche Drouin de Lhuys vom 18. October und das Schreiben des Kaisers an Thouvenot vom 20. Mai.

Großbritannien.

London, 21. September. Die heutige „Times“ veröffentlicht eine Depesche Bismarck's dd. 9. August und die Erwiderung Lord Russell's dd.

selben gegen seinerzeitige Ueberlassung des „Vorhaster“ wieder zurückzustellen.

Das Blatt des „Casimir“, vulgo „Fremdenblatt“ findest Du nicht vor, denn dasselbe ist eben durch freundliche Vermittlung des Casinodieners einem unapflichten Casinomitglied D, welches ernste Heirathsanträge wohl gerne liebt aber nicht machen will, zur Zerstreung in häßlicher Einsamkeit übergeben worden.

Der Herr B wieder, wahrscheinlich ein Landtagsdeputirter, welcher sich selbst schwarz auf weiß sehen will, ist mit den langathmigen Landtagsberichten der „Germanistädter Zeitung“ — dieser unschuldigen — beschäftigt und ist es daher auch nicht möglich, das dort vorfindige interessante „Theaterreferat“ zu lesen; denn der factische Verfasser — audirt eben seine Rede noch einmal.

Die Schlesinger'sche „Morgenpost“ findest Du in den Händen des Herrn F, der sich so ungetreulich mit derselben verbunden hat, daß sie mit ihm nothgedrungen sehr schmähtliches Ende erlitten wird.

Der Herr G endlich, der sich um die politischen Tagesereignisse nicht kümmert, wirft sich mit umso größerer Haft auf die illustrierten Blätter. Ich sage: „wirft sich“ in des Wortes verwegener Bedeutung — denn Du kannst den „Ritter“, die „Fliegenden Blätter“, die „Waldbheim“ unter jenem Theile jenes herrlichen Menschen verwahrt haben, welchen ich mit Rücksicht auf ein „adeliges Casino“ nicht nennen mag.

Hiermit nicht genug — wehrt derselbe alle gerechten Ansprüche auf den „Figaro“, die „Gartenlaube“ und Gadländers „Ueber Land und Meer“ in so unweiblicher Art von sich ab, daß er sich — zum Zeichen der Weisheitsgründung — auf diese Blätter mit beiden Ellenbogen auflegt und die Leipziger „Illustrirte“ lesend hoch in der Hand hält.

Insbeson dere diesen Herren wünschte ich weit über Land und Meer. Wenn Du nun aber doch, mein freundlicher Leser! überhaupt Etwas lesen möchtest — so würde ich Dir rathen: dem Lesevereine im Wänschebuch die Anschaffung des „Sebastian Brunner“ oder jener „Commentare“ zu empfehlen, welche ein Herr unter vielem Anderem auch zum allgemeinen Bürger,

Der B wieder, ein Scheinconstituioneller, verbirgt die „Const. Oesterreichische“ hinter dem Ganapöppelster und leidet mit unsäglicher Langweiligkeit die Offenbarungen des „Vorhaster“, indem er dem Herrn C den schon etwas müde gewordenen „Wanderer“ mit dem Gesuchen übergibt, ihm den-

20. August. England wird sprunghaft Compensacion somit nicht je Russen sie, es bedauerlicher den der ger gewahren zoghümer in

Rosenb der Prinz zur Stadt gebrachte Abendsposien“ sagt, cogito's weg finde daher a Koper und seiner 3 Tage nicht ein und beget 8 Tagen vor

Lurix Emeute statt stad!“ Ein durchbrechen pen müßen und Verwund der ihr gewö Lurix Die „amlich constatirt, da Die Carobim Vertheidigung Voligeigener 10 Todte un darunter 5 und wurden Die Nationala — De

„Unser Regierung de Präfekten vor Es soll wog den hierber u Munizipium selbe, da die Munizipium lichen Sitzung — Ne

hält die „G Verlegung d über 200 B Straßengede, Bevölkerung ungestümer, Tod dem tro Nüssen durch Straßen un des Aeußern Hierauf woll jedoch durch hindert. Be Schreier, ve Vorfälle. 12 Tumululachte jedoch strömten na Arreritiren.

Eine langte die damit nicht der Fahne. das Gewänd keine militä seinem Erzd Volkshausen und Verfaß ohne daß e für den Au noch immer auffordert, zutkommen.

Geß (nicht entprechend kündigt hat sen finden.

Mag nur die G der Zeitung ben — son Thar — u so ein Glüd „adeliges G schen umgel diese Lustig geißeln; vi Und ihm nur n Ich

„Die

Pe si ternachststun gtempfen f ichen Farbe nur hellere des Begang unbeschränkten tenjen Geß nes „Wilde mitten in d Herte aus d Es leben v

20. August. In der Depesche Bismarck's ist die Hoffnung ausgesprochen, England werde die Mäßigung Deutschlands anerkennen, da dieses seine ursprünglichen Forderungen nicht steigert, für die dänischen Einclaven eine Compensation bewilligt, auf Ribben und die Kriegeslosten verzichtet, Dänemark somit nicht zerstückelt.

Russell antwortet: England, um seine Meinungsäußerung befragt, gesteht, es bedauere Dänemarks Zerstörung, fürchte für die Nord-Schleswiger den deutschen Sprachzwang, könne keine Mäßigung seitens der Sieger gewahren, wünsche, daß im Interesse eines dauernden Friedens die Herzogthümer in Betreff der Wahl ihres Souverains gefragt werden.

Dänemark.

Kopenhagen, 20. September. Den hiesigen Zeitungen zufolge sind der Prinz und die Prinzessin von Wales in den letzten Tagen mehrmals zur Stadt gekommen und vom Volke mit Hurrahrufen begrüßt worden; heute Abends werden dieselben einer Theatervorstellung beiwohnen. „Hyveposten“ sagt, der Prinz von Wales und seine Gemahlin könnten ihres Incognito's wegen nicht an Vergnügungsveranstaltungen Theil nehmen; es finde daher auch keine Festvorstellung im Theater statt.

Kopenhagen, 22. Sept. Die Abreise des Prinzen von Wales und seiner Gemahlin erfolgt Samstag. Der Aufenthalt in Stockholm dürfte 3 Tage nicht übersteigen. Anfangs October treffen dieselben wieder hier ein und begeben sich den „Hyveposten“ zufolge nach einem Aufenthalte von 8 Tagen von hier nach Paris.

Italien.

Turin, 22. Sept. Gestern Abends hat auf dem Schloßplatze eine Gemeinde stattgefunden. Es erschienen die Rufe: „Es lebe Turin, die Hauptstadt!“ Ein Haufen von Anführern suchte die Reihen der Truppen zu durchbrechen und in das Palais des Ministeriums einzudringen. Die Truppen mußten Gebrauch von den Waffen machen und es gab einige Tode und Verwundete. Die Ruhe ist wieder hergestellt, die Stadt bietet wieder ihr gewöhnliches Aussehen.

Turin, 22. September. Die Ruhe wurde nicht weiter gestört. Die „amliche Zeitung“ erzählt den Vorgang der gestrigen Ereignisse und constatirt, daß der Zusammenstoß auf dem Schloßplatze ein zufälliger war. Die Carabinieri, welche angegriffen wurden, machten ohne Befehl zu ihrer Verteidigung Gebrauch von den Waffen. Neben das Verhalten mehrerer Polizeibeamten wurde eine Untersuchung angeordnet. Vom Civile blieben 10 Tode und mehrere Verwundete, die Carabinieri hatten 20 Verwundete darunter 5 schwer. Zahlreiche Truppenteile sind in Turin eingetroffen und wurden unter das Commando des Generals Della Rocca gestellt. Die Nationalgarde ist convalidirt.

Der „G. C.“ schreibt man aus Turin unterm 17. d. M.: „Unsere Stadt ist in großer Aufregung, da allgemein verlautet, die Regierung bereite ein demnächst zu erscheinendes Gekulturrück, worin die Präfecten von der Verlegung der Hauptstadt in Kenntnis gesetzt werden. Es soll morgen zu diesem Zweck aus eine außerordentliche Versammlung mit den hieher berufenen Generalen stattfinden. Die Stimmung des Turiner Municipiums ist eine dem Regierungsprojecte höchst abgeneigte, ja feindselig, da die Stadt durch diesen Beschluß großen Schaden erleidet. Das Municipium will vom Präfecten die Ermächtigung zu einer außerordentlichen Sitzung verlangen.“

Ueber den bereits telegraphisch signalisirten Streik in Turin, erzählt die „G. C.“ folgenden Bericht: Auf die Kunde von der beabsichtigten Verlegung der Hauptstadt nach Florenz, jamnelten sich am 20. Abends über 200 Personen, denen ein Individuum eine Fahne vortrug, an einer Straßengasse, an welcher ein Placat der Kaiserin affixirt war, worin die Bevölkerung zur Ruhe aufgefordert wurde, wurde der tobende Haufe immer ungestümer, und es ertönten die Rufe: „Herunter mit dem Ministerium! Tod dem französischen Einflusse! Hoch die Hauptstadt Turin!“ Unter diesen Rufen durchzog die sich immer mehr anwachsende Menschenmasse die Straßen und begab sich zu dem Palais der Ministerien des Innern und des Aeußern, wo die obigen Rufe in stürmischer Weise wiederholt wurden. Hierauf wollte sich der Haufe zur französischen Gesandtschaft begeben, wurde jedoch durch die mittlerweile in den Straßen erschienenen Patrouillen verhindert. Bei dieser Gelegenheit wurden zwei Individuen, die ägsten Schreier, verhaftet. Am 21. Vormittags wiederholten sich die gestrigen Vorfälle. Die Kaiserin schritt jedoch energisch ein, und verhaftete 10 bis 12 Tumultuanten und nahm dem Haufen die Fahne ab. Dies verursachte jedoch einen noch größeren Anlauf; neue Haufen sammelten sich, strömten nach der piazza del municipio und begehrten die Freilassung der Arrestirten.

Eine Deputation der Municipalität begab sich zur Kaiserin und erlangte die Freigebung der Verhafteten. Der erregte Haufe gab sich jedoch damit nicht zufrieden und verlangte stürmisch vom Kaiser die Rückstellung der Fahne. Dies wurde anfangs verweigert. Der Volkshaufe bewarnt nun das Gerüchte mit Steinen. Unbegreiflicher Weise war bei diesem Vorfalle keine militärische Ausrüstung erschienen. Erst nachdem der Kaiser, der bei seinem Erscheinen ebenfalls mit Steinen beworfen wurde, die Fahne dem Volkshaufen ausgeliefert hatte, kamen größere Abtheilungen Carabinieri und Verjagter herbei, worauf sich die Haufen nach und nach zerstreuten, ohne daß es zu einem ernstlichen Conflict gekommen wäre. Die Ruhe ist für den Augenblick wieder hergestellt, aber die Stimmung der Bevölkerung noch immer eine derartige, daß sie die Behörden zur größten Wachsamkeit auffordert, um einer voranschreitlichen Wiederholung ähnlicher Ereignisse zuvorzukommen.

Obgleich (nichts ist ihm heilig) in wunderbar kurzer Zeitfolge und voraussichtlich entsprechend derselben — der ungarischen rechtsgeliebten Welt eben angefügt hat; denn diese Lectüre wirst Du zuverlässlich jedesmal unvergriffen finden.

Magst Du diese Lectüre aber durchaus nicht — dann könnten Dir nur die Güter dadurch behilflich werden, daß sie einen oder den andern der Zeitungspächter abberufen — ich meine nicht von diesem schönen Leben — sondern nur aus den Räumen des Casinos; das aber ist in der That — um mit einem bekannten Whistspieler des Casinos zu reden, eben so ein Glück von Gott, wie die 4 Asse im edlen Wipf. Und so mein liebes „abeliges Casinomitglied“ bist Du ringsum von höchst gefährlichen Menschen umgeben und es bleibt Dir nichts Anderes übrig, als . . . diese Zustände eines Casinos, wenn auch etwas übertrieben, öffentlich zu geißeln; vielleicht daß sie sich in Folge davon bessern.

Und so bin ich denn am Schluß meines Opus angelangt und habe ihm nur noch einen Titel zu geben.

Ich denke — ich taufe es: „Die Zeitungsfresser in unserem adeligen Casino.“

Notiz.

Paris, 23. September. Der südwestliche Horizont prangte gestern um die Mitternachtshunde im leichten Schmelze eines Regenstogens, welcher von den auf die Regentropfen fallenden Strahlen des Mondes gebildet wurde. Die bekannten prismatischen Farben, welche durch die Brechung des Lichtes entstehen, waren zwar auf dem nur flüchtig ausgeführten Nachthimmel kaum zu unterscheiden, selbst mit dem Auge, der den Himmel in der Richtung gegen Südwest umspannt, selbst mit unbewaffnetem Auge deutlich wahrzunehmen. Ein Andreggenbogen züht zu den schönsten Erscheinungen des Himmels. Schiller läßt in den großartigen Künsten seines „Wilhelm Tell“ ein solches Phänomen am Himmel erscheinen: „Ein Regenbogen mitten in der Nacht“, ruft einer von den Unterwäldner Männern verwundert aus; ein Fize aus den Uranionen bemerkt daran: „das ist ein seltsam wunderbares Zeichen! Es leben viele, die das nicht gesehen!“ (P. 41)

Rom, 17. Sept. Ueber die päpstliche Encyclica bringt ein Telegramm aus Marseille folgende Version. Pius IX. entwirft in diesem Actenstück das Gemälde der russischen Verfolgungen und beklagt, daß eine tollkühne Bewegung den Russen zu diesen Verfolgungen einen neuen Vorwand geboten habe. Er empfiehlt Unterwerfung unter die eingesezten Behörden an, brandmarkt aber und verwirft die Excesse der russischen Regierung gegen die Katholiken, die Confiscationen, Deportationen und das unerhörte Attentat, durch welches der Erzbischof von Warschau seines Amtes beraubt wurde. Der heilige Vater benachrichtigt den Clerus und die Gläubigen, daß sie den ihrem Gewissen und den göttlichen Befehlen zuwiderlaufenden Maßregeln nicht zu gehorchen haben. Er droht die Verfolger mit der göttlichen Gerechtigkeit, die bald erscheinen wird, denn die Zeit der Barmherzigkeit ist kurz und es sollen die Gewaltigen gewaltig gestraft werden.

Russland.

Aus dem Gouvernement Tobolsk treffen Klagen ein über die große Hitze des Sommers. „Eines so heißen Sommers — meldet man den „Petersb. Nachr.“ — erinnern sich nicht die ältesten Leute. Der Tobol, unlängst offiziell als ein schiffbarer Strom anerkannt, ist wie zum Hobn an einigen Stellen so fest, daß ihn fast Hühner durchwaten können.“ Unter solchen Umständen ist erklärlich, daß auch dort Feuerbrünste an der Tagesordnung.

Literarische Critik.

Abermals ist es und gegündet, eine Besprechung des Werkes unseres Landmannes Schuler-Libloy über deutsche Rechtsgeschichte mitzutheilen, welche aus der Feder des berühmten Altmeyers der französischen und deutschen Rechtsgeschichte, und des canonischen Rechts, Hofrath Warunkönig herrührt und in den Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaften X. Bd. 1864. Seite 100 enthalten ist. Sie lautet darselbst:

Schuler-Libloy (Dr.) Professor der Rechte an der k. k. Rechtsacademie zu Hermannstadt, deutsche Rechtsgeschichte. Mit 3 hist. Karten Wien bei Braumüller. 1863. VIII. n. 185 S. 8°.

Es ist erfreulich, im fernsten Osten an der Grenze der Türkei ein Buch erscheinen zu sehen, welches vom Aufblühen des Studiums der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte in diesen Gegenden, d. h. in Siebenbürgen, die überraschende Kunde gibt. Der Verf. des Buchs ist kein Neuling in diesem Fache. Mit rastlosem Eifer pflegt er es seit Jahren. Im Jahr 1857 gab er bekanntlich eine siebenbürgische Rechtsgeschichte und 1861 Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte heraus, Schriften, durch welche wir von der Rechtsentwicklung seines Vaterlands auf germanischer Grundlage beständig unterrichtet werden. Seine Begeisterung für diese Studien bewog ihm, das vorliegende, der Hauptsache nach nur einen, aber vortrefflichen Grundriß der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte enthaltende, von ihm sogenannte kurze Handbuch erscheinen zu lassen. Er weiß, das durch daselbe die Wissenschaft nicht mit neuen Forschungen bereichert wird; er begnügt sich, darin den für Halbjahrsvorlesungen in Verwendung kommenden Grundstoff in einfachen und klaren Entzungen auseinander zu legen und die bedürftigsten Buchstunde zu vermitteln, damit Gelehrte sich leicht dem Gebotenen anschließen und wissbegierigen Drange gute Werke näher gerückt werden. Er wollte den Weg andahnen, — insbesondere für eine Zubereitete von überwiegender nicht deutscher Muttersprache — und die deutsche Rechtsgeschichte in norder Meilen von ihren eigentlichen Pflanzstätten weitertragen in ein Land, welches Rom's Kirche und das mittelalterliche Culturleben scheidet von den angrenzenden Nachbarländern, die in Sitte und Glauben dem alten Byzanz — dem neuen Stambul angehören. Hierzu war, so sagt er, auch ein neuer Grund vorhanden, „denn Ungarn und Siebenbürgen gehören fast ganz mit ihren eigentlichen Rechtspflanzungen auf den Mutterboden von Deutschland, und dieses hinwieder kann nicht ohne Theilnahme und Vorzug das so lange nach Norden und Westen hinblickende Auge dem Osten zuwenden, um aus dem Gepräge dieser Länder etwas Wesen von neuer Seite zu betrachten.“ Ein reiches Feld der Forschungen, und ein geandertes Ziel des staatlichen Bewußtseins, daß eine Zusammengehörigkeit der Theile, welche aus dem Herzen von Mitteleuropa ihre Lebensadern empfangen haben und noch immer nur von da empfangen können, nicht aufgelockert, sondern gestiftet werde, eine solche Forschung, ein solcher Trieb sind im Gebiete unserer Wissenschaft frei gelegen, und werth mit Geist und Herz erobert zu werden.“

Der Verfasser hat sein Vorhaben auf eine anerkennenswerthe Weise durchgeführt. Er bekennt sich überall, oft durch wenige Worte als vollständig unterrichteten Meister des Fachs, und als genauen Kenner seiner Literatur. Um seinen Lesern zu zeigen, daß die Kunde der deutschen Rechtsgeschichte für sie von practischem Werthe sei, verweist er sie auf die Staatseinrichtungen und das Recht ihres Vaterlands, so oft deren Grundlagen auf germanischem Boden zu suchen sind, und führt zu diesem Behufe die Paragraphen seiner beiden oben genannten Bücher an. Ein Hauptverbrechen des Verfassers ist Kluge. Er gliedert das Ganze seiner Darstellungen in drei Theile, deren erster (S. 5 — 40) einen Grundriß der Rechtsquellen als äußere Rechtsgeschichte enthält, der zweite (S. 41 — 122) die Geschichte des Staats und der dritte (S. 123 — 185) die des Privat- des Proceß- und des Strafrechts — beide die innere Rechtsgeschichte betreffend, enthält. Eine ganz kurze Einleitung zeichnet uns seine Auffassung der Idee einer Staats- und Rechtsgeschichte, hebt die große Bedeutung derselben hervor, erklärt deren Eintheilung in äußere und innere und schließt mit einer gedrängten bibliographischen Ueberschau der sie betreffenden Literatur (S. 1 — 5).

„Zwei Rechtsgebäude“ (sagt er S. 3), „sind es, welche zu allermeist auf die Grundentrichtungen fast sämmtlicher europäischen Staaten und Völker einwirkend mitgebildet haben, das Römische und Deutsche. Jenes mehrtheils vollendet führt durch geklärte Grundfätze und erschöpfende Rechtsregeln zur weltbeherrschenden Idee der Gleichheit und zur vollen Eigenmacht im Gebiete des Vermögens; dieses in seiner großen Mannigfaltigkeit und Fruchtbarkeit an eigenthümlichen Rechtspflanzungen, wahr hiebei eine stieliche Rechtsordnung mit Freizeiten ungleichen Inhalts und gibt dadurch dem Standewesen sein kennzeichnendes Merkmal. Beide haben die Rechtswissenschaft groß gezogen, beide sind eine unerschöpfliche Fundgrube juristischer Erkenntnis. Es sind die Heimathstätten, woher auch allgemein österrreichisches und ebenor siebenbürgisches Rechtswesen viele Quellen ihrer Nahrungen an sich gezogen haben, wohin tausend Wurzeln zurückzuführen — denn ein und derselbe Himmelsstrich von Anschauungen, von Zuständen, Ursachen und Wirkungen hat ganz ähnliche Sprossen und Blüten hervorgerbracht, wenn auch mitunter der Sturm rauher, und die Sonne unfreundlicher geweien ist.“

Die Geschichte der Rechtsquellen wird vom Verfasser in drei Zeitschnitten geschieden, deren erster er 888, den zweiten 1495 und den letzten mit unserer Zeit enden läßt. Jeden beginnt er mit einer Vorermünerung, auf welche dann die Paragraphen-Ueberschriften folgen, zuweilen geht eine Vorermünerung auch einer Unterabtheilung voran. Der Schematismus des ersten Zeitschnitts ist: A. Die ältesten germanischen Volksrechte (S. 4 — 15). B. Damaliges römisches Recht (S. 16 — 20). C. Die Capitularien, d. h. das Königsrecht und die Reichsgesetze. D. Die Parais und die Formbücher (S. 21 — 22). In dem des zweiten Zeitschnitts werden die deutschen Rechtsquellen aufgeführt unter den Rubriken: Rechtsbücher; Reichsgesetze; Stadtrechte; Landesfürsliche und andere Gebietrechte; fremde Rechte in Deutschland; deutsches Recht im Ausland; (SS 23 — 52); in dem des dritten nur angezeien unter den Aufschriften: Reichsgesetze, Rechtsbücher und Schriften der

Juristen, Landesgesetze; reformirte Stadtrechte; staatsherrliche Landesgesetze neuerer Zeit; neuere Verfassungswerte (S. 53 — 59).

Referent findet sowohl die Gliederung als die Rubrikenbezeichnungen so zweckmäßig und befriedigend, daß er Nichts an denselben auszufügen wügte, es sei denn zuweilen eine allzu große Abkürzung. Den Inhalt aller Paragraphen können sich des Verfassers Zuhörer oder des Buches Leser sehr leicht selbst construiren, durch dessen Ausführungen der einschlagenden Paragraphen bei Zöpfl, Walter, Schulte oder Stobbe.

Die Geschichte des Staatsrechts wird vom Verfasser in Zeitschnitte formell nicht eingetheilt, wohl aber wie es sich von selbst ergab, dem Stoffe nach. Sie zerfällt in dreißig Paragraphen (v. S. 60 — 89) mit den Aufschriften:

Geschichtliche Einleitung; Grundentrichtungen; nachfolgende Ansiedlungen; Wehrgeld und Vork; König und Krone — Mann und Wuffe; Stand und Land — Treue und Troß; Feud- und Gerichtsbanne; Fränkische Gauverfassung; der Reichsoberband; die Hofhaltung; die Reichstage; die Reichsgüter; die Immunitäten; Geschichtliche Einleitung; Fortsetzung; neuere Zeit; — Neuere Zeit — Schluß; Volksstände im Mittelalter; die neueren Stände; die Churfürsten und Reichshofämter; der König; die Reichsverfassung, der Reichstag; Reichsrecht und Finanzverfassung; Reichsbehörden und Reichsanstalten; Reichsunmittelbare, Reichsfürsten, Reichsunmittelbare; — die Reichsritterschaft; die Einzelgebiete und die Landeshoheit; Landstände, Landtage und Landeshofämter; die Landesverwaltung; deutsche Staatsrechte der Gegenwart.

Der Gedantengang des Verfassers ist, wie Referentem dünkt, rationell. Er beschränkt sich aber nicht auf die Angabe der Paragraphen, sondern gibt diesen auch einen zwar kurzen aber fürnigen und correcten Inhalt. Referent muß diesen Abriß der deutschen Staatsentwicklung für sehr befriedigend erklären. Es ist ihm keine andere so fürnige und doch vollständig befriedigende Skizze dieser Art bekannt. Er kann nicht anders als ihr den Vorzug über die in Philipps ersten Auflagen enthaltene deutsche Staats- und Rechtsgeschichte geben. Sehr willkommen sind darin die Mittheilungen über die Hebererhebung der in Ungarn und Siebenbürgen vorkommenden Staatseinrichtungen mit den altgermanischen.

A. Privatrecht; Grundbegriffe des ältesten Privatrechts; die Ehe und ihre Folgen; das eheliche Güterrecht; die Vormundschaft; Kindesannahme und Rechteverweisung; das Erbrecht; Legater Wille, Erbgemäch; die Eigenschaft der Güter und ihre Gewere; die aus der Gewere fließende Verfestigung; die Rechteverweidungsverträge; die Rechtsverweidungsverträge (SS. 90 — 100. S. 128 — 130).

B. Proceßrecht. Die Selbsthilfe und die Gerichtsbarkeit; die Gerichtsperionen; der Gerichtsort; die Wehngerichte; Ladung und Klageführung; das Beweisverfahren; die Gottesurtheile; Urtheilssünden und Sclerlen; die Vollstreckung; die Umbildung des gerichtlichen Verfahrens (SS. 101 — 109. S. 151 — 171).

C. Criminalrecht. Die Grundlagen des deutschen Strafrechts; besondere Verbrechen und Strafen im Mittelalter; besonderes Strafrecht; die Urtheilswirkungen; der Uebergang in die neuere Zeit; die Entwicklung der Gegenwart (SS. 110 — 115. S. 172 — 185).

Der Verfasser erklärt S. 123, daß er sich in diesem Theil auf die Angabe des Nothwendigsten beschränkt; in seinen Vorlesungen über das deutsche Privatrecht wird bezüglich des Letzten das Fehlende ergänzt. Auch hier haben die Paragraphen einen Inhalt, der abermals in höchst gelungenen Umrissen, oft in Andeutungen besteht, die den Beweis liefern, wie gründlich und genau der Verfasser die deutsche Rechtsgeschichte kennt.

Sehr entsprechend sind darin die häufig vorkommenden Ausführungen prägnanter deutscher Rechtsausdrücke.

Seine Hinweisungen auf siebenbürgisches und ungarisches Recht verdienen abermals unsern besten Dank, sowie dieim 2. u. 3. Theil unter dem Namen der Buchstaben enthaltene reichhaltigen literarischen Angaben, in welchen wir auch die neueren auf den einschlagenden Gebieten erschienenen Schriften aufgeführt finden, so daß wir in dem obgleich so kurzen Werkchen eine vollkommene bibliographische Ueberschau der Literatur der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte bis 1863 besitzen.

Die lithographirten Kürzchen stellen dar: 1) das merovingische Reich um 750; 2) Deutschland zwischen 911 — 1137, ferner ganz kurz Deutschland um 1350 u. Siebenbürgen. 3) Deutschland während des dreißigjährigen Krieges, nebst einer Zeichnung der Inseln 1773.

L. A. Warnkönig.

Literarisches.

Der deutsche Barnag hat werthvolle Bereicherungen erhalten, welche uns zeigen, daß der Quell der Epik noch ebenig reich und rein fließt, wie bei Ovid's erstem Auftreten und zu den Zeiten Keim's, Renan's, Uhlans. Ernst Scherer's, dessen erste Gedichtsammlung „Aus tiefstem Herzen“ Aufsehen machte, hat dieser jetzt einen Band neuer Gedichte folgen lassen, welche er „Stürme des Frühling“ genannt, und die wir dem Besten an die Seite setzen, was wir an lyrischen Dichtungen besitzen, und Theodor Storm, der durch seine Gedichte und Novellen ein abeliebter Name, hat in dem Augenblick, wo ihn seine Heimath Schledwig zurückrief, eine neue vielfach vermehrte Auflage seiner herrlichen Gedichte (die vierte) und ein Bändchen „Weihnachts-Opellen“ mit überaus ansprechenden Illustrationen von Otto Speckter und Ludwig Piech erschienen lassen. Wie bei allen Storm'schen Sachen liegt auch über diesen neuen Dichtungen ein Duft und ein Schimmer von Poesie ausgegossen, die das Empfangene noch lange in dem Leser nachklingen läßt.

Die nordische Mythologie, die Mutter der Religion unserer Vorfahren, hat in Dr. R. Keusch, einem unserer ältesten Sagenforscher, einen geistvollen und unterhaltenden Erzähler gefunden. Unter dem Titel: „Die nordischen Göttersagen, einfach erzählt von R. Keusch“, erschien soeben ein mit vielen kleinerlich ausgefüllten Holzschmitten geschmücktes Buch, welches bei seinem billigen Preise von 20 Sgr. bestimmt scheint, Eigenthum jeder gebildeten Familie zu werden. Ohne gelehrten Ballast enthält es in fließender Prosa, was die wissenschaftlichen Forschungen Grimm's, Simons, Müller's und Mannhardt's aus Licht gezogen haben, und eignet sich aus diesem Grunde auch vortreflich für unsere reifere Jugend. Sie begeistert sich ja so gern für die Götter und Heroen des griechischen und römischen Alterthums; wäre es nicht zweckmäßig, daß sie nun auch einmal einen Blick in die Vergangenheit ihrer heimathlichen Erde thäte?

Effecten- und Wechsel-Course

an der k. k. öffentlichen Börse in Wien

am 26. September 1864:

(Schluß-Cours in österrreichischer Währung.)

Table with columns for Effecten (Metalliques, National-Anlehen, Banctactien, Creditactien, Staats-Anlehen 60er) and Wechsel (Silber, London, Dukaten) with corresponding values in fl. kr.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung.

W.C. 3. 109/1864. 2-3

Concurs Ausschreibung.

Zur Befreiung der erledigten Pfarre Martisch, Scheller Kirchenbezirks, wird hiemit der Concurs bis inclusive 13. October l. J. eröffnet. Mediasch, am 22. September 1864.

Kundmachung.

Ad 54,218/2591 1863. 2-3

Kundmachung.

In der Absicht, die Vergebung Ungarns mit Salz aus der Marmaros und aus Siebenbürgen, nach dem Ausgange des dormaligen Vertragsverhältnisses mit der ersten ungarischen Salzverlagsgesellschaft, im Unternehmungswege derart sicherzustellen, daß der in dem gedachten Landesgebiete bereits bestehende Salzhandel sich möglichst erweitern könne, dann wegen Verfrachtung des für ärarische Zwecke in Siebenbürgen erforderlichen Marmaroser Salzes, endlich wegen Uebernahme des in der Marmaros verfügbaren Ararialsalzholzes, Deconvales und sonstiger bei der Verfrachtung auf dem Rheinhorne erforderlichen Holzquantitäten wird hiemit eine Concurrenzverhandlung ausgeschrieben, bei welcher nur schriftliche Offerte angenommen werden.

Die Bedingungen, welche dieser Concurrenzverhandlung zu Grunde gelegt werden, werden im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums, dann bei den Präsidien der Finanzlandes-Directionen-Abtheilungen in Ofen, Preßburg, Debenburg und Kaschau, der Finanzlandesdirectionen in Lembeurg und Hermannstadt und beim Vorstande der Berg-, Salinen-, Forst- und Güterdirection in Marmaros-Szigeth zur Einsicht bereit gehalten, wo auch von Denjenigen, welche sich in Bewerbung zu setzen Willens sind, Exemplare des Bedingnißheftes und der gegenwärtigen Kundmachung erhoben werden können. Die nach den Bestimmungen des Bedingnißheftes und nach dem demselben angefügten Formulare abgefaßten und inwieweit schriftlichen Offerte sind bis 31. October 1864 im Präsidialbureau des Finanzministeriums zu überreichen.

Auf später einlangende oder nicht gehörig instruirte, dann auf unbestimmt lautende und auf solche Offerte, welche sich auf andere Bewerber beziehen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Wien am 19. September 1864.

Vom k. k. Finanzministerium.

Licitationen.

Ad 12,916/1864. 1-3

Licitations-Kundmachung.

Von der k. k. siebenb. Finanzlandes-Direktion wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 30. Mai 1863, Zahl 26,185/1349, das zu Hermannstadt auf dem kleinen Platz gelegene, dem

hohen Arar eigenthümlich gehörige, sogenannte Parthenische Haus Nr. 409 zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Finanzministeriums ausgeschrieben.

1. Das Haus Nr. 409 enthält zweiundzwanzig, aus Wohnzimmern, Küchen, Kammern etc., bestehende Räumlichkeiten, dann sechs Kellerabtheilungen und Holzlagen. Die Versteigerung des Hauses kann täglich vorgekommen werden und haben sich die Licitationslustigen zu diesem Zwecke an das k. k. Finanzlandes-Direktions-Deponat hier innerhalb der gewöhnlichen Amtsstunden persönlich zu wenden.

2. Das Haus wird auf Grund des erhobenen Schätzungswertes mit dem Ausrufpreise von 11,582 fl. 91 kr., Säge: eilftausend fünfshundert und achtzig Gulden 91 kr. 5 W. ausgeschrieben.

3. Die Versteigerung findet am 7. November 1864 im Rathssaale der k. k. Finanzlandes-Direktion, Haus Nr. 189 hier, von 9 Uhr Morgens bis Schlag 12 Uhr Mittags statt.

4. Zur Versteigerung wird Jedermann zugelassen, der sich rechtsgültig verpflichten kann.

Ausländer haben sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften auszuweisen.

Wer für einen Dritten einen Anbot macht, hat eine rechtsförmliche, für diesen Akt ausgestellte, legalisirte Vollmacht beizubringen.

Wenn mehrere zusammen einen Anbot machen, sind sie dadurch solidarisch verpflichtet.

5. Bei der mündlichen Versteigerung hat Jeder, der sich daran betheiligen will, den zehnten Theil des Ausgabepreises als Anzahlung zu zahlen der Versteigerungskommission entweder baar oder in österreichischen, auf den Ueberbringer lautenden, verzinslichen Werthpapieren, deren Course auf der Wiener Börse amtlich notirt werden, nach dem letzten Wiener Tagescourse berechnet, zu erlegen, und diese Kundmachung sammt den Verkaufsbedingungen, zum Beweise, daß er sich denselben unterziehe, zu unterfertigen.

6. Das Haus wird nicht unter den als Ausrufpreis angegebenen Schätzungswert von 11,582 fl. 91 kr. 5 W. hintanzugehen.

Das vom Ersther erlegte 10perc. Anzahlung wird nach herabgelangter hoher Ratifikation des Licitations-Aktes in den Kaufschilling eingerechnet, im Falle aber, als die hohe Ratifikation nicht erfolgt, dem Eigenthümer zurückgestellt; der Ersther hat sich des Rücktrittes und der im §. 862 des a. b. G. B. bestimmten Termine zu begeben.

7. Der Kaufpreis kann vom Ersther entweder auf einmal bei der Uebergabe des Hauses, welche sogleich nach herabgelangter Ratifikation des Licitations-Aktes erfolgt, baar erlegt werden oder es kann die Zahlung in drei gleichen Raten erfolgen und zwar in der Art, daß die erste Rate gleich bei der Uebergabe des Hauses, die zweite Rate am Schlusse des ersten Jahres und die dritte Rate am Schlusse des zweiten Jahres, nach erfolgter Uebernahme des Hauses, abbezahlt wird.

In diesem Falle hat aber der Käufer den auf die zweite und dritte Rate entfallenden Betrag mit 5 Percent zu verzinsen und zur Sicherstellung des hohen Arars auf das Haus Nr. 409 primo loco auf eigene

Kosten intabuliren zu lassen, und sich hierüber vor Uebernahme des Hauses bei der k. k. Finanzlandes-Direktion hier auszuweisen. Vom Tage der Uebergabe an übergehen alle Nutzungen, Rechte, Verpflichtungen und Kosten des gekauften Hauses an den Käufer.

8. Es werden auch schriftliche Offerte (Offerte) angenommen, welche j. doch bis 6. November 1864, Abends 6 Uhr, beim Präsidium der k. k. Finanzlandes-Direktion zu Hermannstadt eingereicht werden müssen.

Die Offerte müssen gesiegelt und auf den Umschlag mit der Bezeichnung: „Offert für das ärarische Haus Nr. 409 zu Hermannstadt“ versehen sein und haben zu enthalten:

a) Vor- und Zunamen, dann den Charakter und Wohnort des Offertanten mit der Erklärung, daß derselbe großjährig ist;

b) den mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Anbot in österr. Währung;

c) die Erklärung, daß der Offertant die Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen genau kennt und denselben sich unterzieht;

d) wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Offert einbringen, so haben sie darin auszubringen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten, und nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem k. k. Arar gegenüber zur Erfüllung der Kaufbedingungen verpflichten;

e) endlich muß jedes Offert mit dem Spec. Anzahlung (Punkt 5) versehen sein.

9. Die schriftlichen Offerte werden gleich nach dem Abschluß der mündlichen Versteigerung eröffnet.

Im Falle der Nicht-Uebereinstimmung des in Buchstaben und Ziffern ausgedrückten Angebotes, wird der höhere und günstigere als der richtige angesehen.

Bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet das Loos.

Der Offertant ist durch seinen Anbot und Abschluß zur Erfüllung des Kaufvertrages verpflichtet und kann vor herabgelangter und ihm zugestellter Entscheidung über die Annahme seines Angebotes nicht zurücktreten.

10. Der Kauf- und Verkaufsvertrag wird auf Grund dieser Licitationsbedingungen mit dem Ersther vor der Uebergabe des Hauses Nr. 409 förmlich abgeschlossen.

Hermannstadt, am 9. September 1864.

Von der k. k. Finanzlandes-Direktion für Siebenbürgen.

3. 2803/Civ. 1864. 1-3

Edict.

Vom Mediascher Stadt- und Stuhlgericht wird hiemit bekannt gegeben, es sei über Einschreiten vom 23. Juli 1864, 3. 2803/Civ., die exorbitante Feilbietung der dem Johann Rau, Johann Tektel und Georg Thelmann in Marktshellen exekutiv gepfändeten und geschätzten Realitäten, und zwar:

1. dem Johann Rau der Wohnhof Nr. 307 in Marktshellen;

2. dem Johann Tektel der Wohnhof Nr. 313 in Marktshellen;

Nichtamtlicher Theil.

Fremden-Liste.

Angekommen am 24.—26. September.

Ungarische Krone:

Johann Schwarz, Dr. der Med., J. Gattin, von Großschent. Weiß Schwarz, Kaufmann, von Bregenz. Dr. Daniel Batafi, Landes-Protomedicus, von Klausenburg. J. Böhm, Kaufmann, sammt Familie; Arnold Stewalt, Fleischhauer; Franz Mergler, Koberger; Friedrich Wächter, Lederbändler, von Kronstadt.

Wiedischer Hof:

Koloman Giongabi, Grundbesitzer, von Deva. Basil Popp, k. k. Hofkammer-Verwalter, von Großwardein. Johann Panek, k. k. Salzinspizien-Verwalter, von Preß. Friedrich Rieß, Kaufmann; Johann Schneider, Schneidermeister, von Mediasch. Posterna Schulze, Private, von Broos.

Warnung.

Es wird mir von befreundeter Seite neuerdings und wiederholt die Anzeige gemacht, daß einige Individuen, deren Namen ich gegenwärtig nach verstreuten will, ihr schlechtes Fabricat für mein von aller Welt anerkannt gutes k. k. ausschl. priv. Anatherin-Mundwasser, namentlich unter dem Namen Anatolin verkaufen, daher ich die P. L. Conumenten bitte, meine durch Muster- und Markenbuch vor Nachahmung geschützte Flaschen- und Bismuttenform genau zu beachten, und mich auch ferner gültig von den vorkommenden Falsificaten in Kenntniß zu setzen. Ich werde mich im Wiederholungsfall nicht damit begnügen, gegen solche Frevler die Strafe des bestehenden Gesetzes in Anspruch zu nehmen, sondern ich werde auch schonungslos die Namen derselben öffentlich an den Pranger stellen, damit das so oft gekauften Publikum endlich erfahre, was für Wägel sich so gerne mit fremden Federn schmücken.

J. G. Popp,

Bahnarzt u. Privilegiums-Inhaber, Stadt, Bognergasse Nr. 2.

Anzeige.

Am 3. October d. J., Vormittags 9 Uhr, findet die Vermietung der untern Wohngelegenheit im Bürgervereinsgebäude bestehend aus

- 2 Wohnzimmern, 1 Küche, 1 Kammer, 1 Holzlage, 2 Keller,

im Licitationswege auf 1 Jahr statt, wozu Liebhaber mit dem Bemerkten höflichst eingeladen werden, daß diese Wohnung nicht mehr zum Wirthschaftsgefäße vergeben werden wird.

Die näheren Bedingungen sind bis zum Licitationsstage beim Vereinssekretären Herrn Michael Zickli zu erfahren.

Hermannstadt, am 21. September 1864.

Der Vereins-Ausschuß.

Neues Prämien-Anlehen.

Gewinnziehung am 1. October 1864

Gewinne des Anlehens fr. 100,000, 80,000, 70,000, 60,000, 50,000, 45,000, 40,000, 10,000 etc. etc.

Das Handlungshaus Anton Ring in Frankfurt a. M. erklät gegen Einzahlung des Betrages in öst. Banknoten 1 Los zu fl. 1. 50, 12 Lose zu fl. 15, — 25 Lose zu fl. 30.

Gewinnliste wird unentgeltlich und franco den Theilnehmern überandt. 6-6

200,000

Gulden österreichische Währung

Sanpttreffer der Ziehung des

taffel. k. k. österreichischen

Staats-Eisenbahn-Anlehens,

wobei die nächste Ziehung schon am

1. October dieses Jahres

stattfindet. Dieses Staats-Anlehen bietet Ge-

winne von mehrmals fl. 250,000, 200,000,

150,000, 100,000, 30,000, 20,000, 15,000,

5,000, 4,000, 3,000, 2,500, 2,000, 1,500,

1,000, 400, 200 bis abwärts fl. 145 ö. W.

als niedrigster auf jedes Obligations-Los entfal-

lender Gewinn.

1 Original-Certifikat zu obiger Ziehung,

womit Jedermann Gelegenheit geboten ist, einen

der vorstehenden Treffer machen zu können, kostet

nur fl. 4 in Banknoten ö. W., 6 Stück fl. 20,

12 Stück fl. 36 ö. W. gegen franco Einzahlung

des Betrages.

Um alle Anträge pünktlich ausführen zu

können, wird um baldige gef. Bestellung gebeten

Die Staats-Effekten-Handlung von

Johann Georg Schlapp,

in der freien Stadt Frankfurt am Main.

7-8

Zahnarzt G. Zinz

macht den P. T. Zahnkranken und Zahnbedürftigen die gefällige Mittheilung, daß er vom 15. October bis Ende November d. J. von Hermannstadt abwesend sein dürfte. 3-6

Jedermann,

der mit dem kleinen Einlage-Betrag von nur 1 fl. 3 W. dem Glücke auf eine solche Weise die Hand bieten will, kann schon dafür ein Viertel Original Staats-Los, keine Premesse, für 2 fl. aber ein halbes und für 4 fl. ein ganzes Los beziehen, zu der in aller Kürze, am 5. October d. J. beginnenden, von der Regierung errichteten und garantirten großen Staatsgewinn-Verlosung. Die Einrichtung dieses Unternehmens, bei welchem im Laufe der Verlosungen über die Hälfte der Lose mit Gewinnen von Thlr. 80,000, 40,000, 20,000, 12,000, 8,000, 6,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000 etc. etc. gezogen werden müssen, ist eine wirklich so vortheilhafte und die Aussicht auf Erfolg eine so große, wie sie nicht leicht geboten wird.

Durch Unterzeichneten werden gefällige Aufträge gegen Einzahlung des Betrages in Banknoten sofort ausgeführt, welcher nicht nur die Gewinne, sowie die planmäßigen Freilose den Los-Inhabern prompt übermitteln, sondern auch Verlosungspläne und die amtlichen Gewinnlisten nach jedesmaliger Ziehung gratis versendet.

Im Interesse der Abnehmer bittet man jedoch, Bestellungen baldigst und direkt gelangen zu lassen an

Isidor Bottenwieser in Frankfurt a. M.

3-4 Comptoir: Fahrstraße 124.

Vom Handwären

heißt geschloß in 2 Stunden Dr. Bloch in Wien, Raarstraße Nr. 32. Näheres brieflich. Arzenei verhandbar.

Erscheint mit dem Sonntags... für das... 6 fl., das Viertel... ein Monat

Mit Post... halbjährig 8 fl. jährlich 4 fl.

Redacte... Heinrich S...

Nro. 2

Vorläuf...

Es wird... wiesen. Darunter... gang einiger... Je wirt... sind sie, und... Es wird... die administrat... erbeten.

Das Ge... tigten Petiti... Es wird... auf die neulich... liche Eisenbah... und Vegetatio... Das B... fragliche Eisen... Abgeord... teils-Antrag, ... der direkten... Ueber 2... Antrag nach... Dringlichkeits... lassen, verteil... zu setzen, auf... Zuged... Änderungen... Die G... Zu B... Haupt folg... Es w... selbe jedoch... wegen Anzule... anpartirten... müßten, in d... dem angebe... Ausbilde... Gemeinden... nur was au... sende einzeln... Negativ... ctes 1, die... nicht geringe... ihre gelau... troffen wer... den fordern... ben tragen... Abg... ten: „Es w... entsprechende... Die... gebührt die... geordneten... zweckdienlich... zu vollzieh... Die... mung kom...

3-3

Licitations-Kundmachung.

Samsstag am 8. October d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, dann Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, werden im Magistrats-Sitzungssaale auf dem städtischen Rathhause nachstehende Allobialgefälle im Wege öffentlicher Licitacion verpachtet:

1. Das Schankrecht in der Gemeinde Neppendorf und zwar in dem Wirthshause an der Reichstraße C. Nr. 136, dann in dem Gemeinde-Wirthshause C. Nr. 48, auf die Zeit vom 1. November 1864 bis Ende December 1870, d. i. auf sechs Jahre;

2. das Schankrecht in der Gemeinde Großau und zwar in der Brücknergasse, dann in dem großen Einkehr-Wirthshause an der Reichstraße, auf die Zeit vom 1. November 1864 bis Ende December 1867, d. i. auf drei Jahre;

3. das Schankrecht in der Gemeinde Reußbörsel auf die Zeit vom 1. November 1864 bis Ende December 1867;

4. das Schankrecht in der Gemeinde Omlasch und zwar in Gemeinde-Wirthshause, dann in dem Feld-Wirthshause, auf die Zeit vom 1. November 1864 bis Ende December 1867.

Hieron werden Pachtliebhaber mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die näheren Pachtbedingungen bei dem Kreis-Inspektorate und bei den betreffenden Ortsämtern eingesehen werden können, daß jeder Licitant ein 10perc.adium zu erlegen hat und der Ersther verpflichtet ist, die vertragmäßige Caution zu leisten.

Hermannstadt, am 20. September 1864.

Das Großauer Kreis-Inspektorat.

Unter... keinen Frei... Friedrich h... einer best... banken abg... lichen Gene... terstalt bei... die seines... Die... Ausfichten... Seiten vor... unterricht... wigen von... da wurde... ihm wieder... Geist sei;... Familien... schön und... glückliche... nein!... glücklich... Ab... Liebe, da... so stumpf... zu glück... verschwin... sie pläts... zu... mente, c...